

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2449 023

BEG §§ 150, 154; Bundesvertriebenengesetz § 1

Es wird daran festgehalten, daß Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach den §§ 150, 154 BEG nur Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG zustehen, und daß zu dieser Gruppe der Vertriebenen solche Personen nicht gehören, von denen feststeht, daß sie ohne die Verfolgung nicht vertrieben worden wären, oder die trotz Aufenthalts im Vertreibungsgebiet zur Vertreibungszeit von der Vertreibung tatsächlich verschont worden sind.

BGH, Urt. v. 3. Oktober 1962 - IV ZR 68/62 - OLG Koblenz
LG Mainz

IV ZR 68/62

Verkündet am
3. Oktober 1962

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen ■ ■ ■ ■ ■

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ ■ ■ ■ ■
■ ■ ■ ■ ■ -

gegen

den Wilhelm R ■ ■ ■ ■ ■, M ■ ■ ■ ■ ■/Canada, ■ ■ ■ ■ ■ M ■ ■ ■ ■ ■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■ ■ ■ ■ ■
■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. September 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Rasko, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 23. November 1961
wird aufgehoben.

Das Urteil der Forien-Entschädigungskammer des Landge-
richts in Mainz vom 31. Oktober 1960 wird geändert.
Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt
der Kläger. Das Verfahren aller Rechtszüge ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] Juni 1908 in M [REDACTED] in der Tschechoslowakei geborene Kläger ist Jude, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Er betrieb in seinem Geburtsort seit 1934 ein Konfektionsgeschäft. Im März 1939 flüchtete er nach der Besetzung der Tschechoslowakei nach England. Dort trat er nach dem Beginn des Krieges in die tschechische Armee ein. Mit dieser gelangte er nach Kriegsende wieder in die Tschechoslowakei. Dort wurde er demobilisiert. Er ging nach M [REDACTED], wo er sich bemühte, sein früheres Geschäft wieder zu eröffnen, erhielt jedoch nicht die dazu erforderlichen Genehmigungen. Deshalb richtete er sich in seiner Wohnung ein kleines Schuhgeschäft ein. Da ihm jedoch nicht genügend Ware geliefert wurde, hatte er nur geringe Einnahmen. Seit Ende 1946 bemühte sich der Kläger um seine Auswanderung zu Verwandten nach Kanada. Es gelang ihm jedoch erst im Jahre 1948, die Ausreisegenehmigung zu erhalten, und er begab sich alsdann nach Kanada, wo er seither lebt.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 150, 154 BEG. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Entschädigung versagt.

Der Kläger hat Klage erhoben und den Antrag gestellt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 10.000 DM zu zahlen.

Er hat vorgetragen, er habe nach dem Kriege nicht die Absicht gehabt, ständig in seiner Heimat zu bleiben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Er habe nur versucht, Vermögenswerte zu retten und Verwandte zu suchen. Die Rückkehr nach England sei jedoch von den tschechischen Behörden erst 1948 genehmigt worden.

Demgegenüber hat das beklagte Land, das die Abweisung der Klage beantragt hat, geltend gemacht, der Kläger habe 1945 seinen Wohnsitz wieder in M [REDACTED] begründen wollen. Er sei nach der allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei im Jahre 1948 wegen des stärker gewordenen kommunistischen Druckes erneut ausgewandert.

Das Landgericht hat das beklagte Land nach dem Klagantrag verurteilt. Die Berufung des beklagten Landes ist von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG sei. Er habe 1939 das Vertreibungsgebiet verlassen, weil ihm als Jude nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gedroht hätten. Der Umstand, daß der Kläger nach dem Ende des Krieges in die Tschechoslowakei zurückgekehrt sei, sei nicht geeignet, ihm die Vertriebeneneigenschaft wieder zu nehmen. Zwar gehörten Verfolgte zu den Vertriebenen im Sinne der genannten Vorschrift nur, wenn sie ohne die verfolgungsbedingte Auswanderung von den

allgemeinen Vortreibungsmaßnahmen erfaßt worden wären, doch sei die Vertriebeneneigenschaft den Verfolgten nicht in allen Fällen abzusprechen, in denen sie nach Kriegsende in ihre Heimat zurückgekehrt und nach dem Abschluß der allgemeinen Ausweisung auf Grund eigenen Entschlusses erneut ausgewandert seien. Der Kläger sei nur deshalb nicht von der allgemeinen Ausweisung der Deutschen aus der Tschechoslowakei betroffen worden, weil er Angehöriger der tschechischen Befreiungsarmee gewesen sei und als solcher aktiven Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet habe. Die Zugehörigkeit zur tschechischen Befreiungsarmee sei aber nur eine Folge der durch die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen bedingten Auswanderung des Klägers und daher eng mit seinem Verfolgungsschicksal verbunden. Ohne diese verfolgungsbedingte Entwicklung wäre der Kläger daher mit größter Wahrscheinlichkeit im Rahmen der allgemeinen Vertreibung aus der Tschechoslowakei ausgewiesen worden. Mithin gelte er, gleichgültig, ob er 1945 in seine Heimat zurückgekehrt sei, um sich dort ständig niederzulassen, oder ob er nur die Absicht gehabt habe, sich dort vorübergehend aufzuhalten, als Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG. Als solchem stehe ihm nach § 154 Abs. 1 BEG Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kann jedoch nicht beigetreten werden.

Da der Kläger nicht unter die in § 4 Abs. 1 BEG bezeichneten Personengruppen fällt, kann er Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur verlangen, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 und des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG vorliegen. Wie der erkennende

Senat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, ergibt sich aus diesen Vorschriften, daß nur Verfolgte, denen der Vertriebenenstatus nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG zukommt, Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu beanspruchen haben (Urteile des Senats RzW 1961, 184 Nr. 31, 324 Nr. 35, 1962, 224 Nr. 23, 368 Nr. 30 sowie Urteile vom 13. Juli 1960 - IV ZR 64/60 -, vom 25. Januar 1961 - IV ZR 202/60 -, vom 10. Mai 1961 - IV ZR 306/60 -, vom 17. Januar 1962 - IV ZR 216/61 -, vom 2. Mai 1962 - IV ZR 12/61 - und vom 13. Juni 1962 - IV ZR 5/62 -).

Ein Verfolgter, der wegen nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen vor der allgemeinen Vertreibung aus dem Vertreibungsgebiet auswanderte, nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft dort erneut seinen Wohnsitz begründete und von der Vertreibung nicht erfaßt wurde, jedoch später wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit das Vertreibungsgebiet endgültig verließ, ist zwar Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG (Urteil des Senats RzW 1962, 398 Nr. 4), und er hat, wenn er seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes genommen hat, grundsätzlich die in § 150 Abs. 1 BEG vorgesehene Entschädigungsansprüche. Ansprüche wegen Berufsschadens nach § 154 Abs. 1 BEG und ebenso wegen Schadens durch Zahlung von Sonderabgaben nach § 153 Abs. 1 BEG stehen ihm jedoch nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung in diesem Fall nicht zu. Denn von der Entschädigung wegen Berufsschadens und wegen Schadens durch Zahlung von Sonderabgaben sollen diejenigen Verfolgten ausgenommen bleiben, die im Zuge der allgemeinen Vertreibung oder nach dieser in das Ausland ausgewandert sind (Begründung zu § 69 des Regierungsentwurfs, BT-Drucksachen, 2. Wahlperiode Nr. 1949, 173). Solche Personen waren nicht mehr durch die inzwischen zusammen-

gebrochene nationalsozialistische Gewaltherrschaft gehindert, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Land Berlin zu nehmen, und ebensowenig, wie sie die Vergünstigungen des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes in Anspruch nehmen können, soll ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Verfolgungsschäden nach dem Bundesentschädigungsgesetz Entschädigung geleistet werden (Becker/Huber/Küster, BErgG § 69, Vorbem., Anm. 5; van Dam/Loos, BEG § 153 Anm. 3; Hebenstreit RzW 1962, 224; a.A. Neumann RzW 1961, 407; Küster RzW 1962, 107).

Es kann deshalb auf sich beruhen, ob der Kläger, der sich im Jahre 1948 aus der Tschechoslowakei nach Kanada begab, Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist. Maßgebend ist allein, ob er unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG fällt. Das ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zu verneinen.

Vertriebener im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige Verfolgte, der, wäre er nicht vorher ausgewandert, von der Vertreibung erfaßt worden wäre (Urteile des Senats RzW 1960, 35 Nr. 29, 85 Nr. 34, 1961, 464 Nr. 33, 509 Nr. 28, 1962, 37 Nr. 21 sowie Urteil vom 18. Oktober 1961 - IV ZR 125/61 -). Dabei ist davon auszugehen, daß ein deutscher Staatsangehöriger oder ein deutscher Volkszugehöriger, der vor der Vertreibung aus Verfolgungsgründen aus einem Vertreibungsgebiet ausgewandert ist, ohne diese Auswanderung das Schicksal der Vertreibung erlitten hätte; nur wenn es auf Grund des bekannten Sachverhalts, insbesondere auf Grund der tatsächlichen konkreten Gestaltung des Lebensschicksals des Verfolgten feststeht, daß er von Vertreibungsmaßnahmen nicht betroffen worden wäre oder nicht betroffen worden ist, ist die Vertriebeneneigenschaft als Voraussetzung für eine Entschädigung für Schaden im beruflichen

Fortkommen oder für Schaden durch die Entrichtung von Sonderabgaben nicht gegeben (Urteil des Senats RzW 1962, 368 Nr. 30 und Urteil vom 13. Juni 1962 - IV ZR 5/62 -). Es mag sein, daß der Kläger ohne die Verfolgung vertrieben worden wäre, denn dann wäre er nicht in die tschechische Armee eingetreten, und es hätte dann für den tschechischen Staat kaum Veranlassung bestanden, ihn von der Vertreibung auszunehmen. Die angeführte Rechtsprechung des erkennenden Senats geht aber weiter dahin, daß die Vertriebeneneigenschaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG dem Verfolgten ebenfalls dann nicht zuerkannt werden kann, wenn er sich tatsächlich zur Zeit der Vertreibung im Vertreibungsgebiet aufgehalten hat und von der Vertreibung verschont worden ist (besonders deutlich Urteil RzW 1962, 368 Nr. 30). Davon hat der Senat auch für die Fälle keine Ausnahme vorgesehen, in denen die Annahme nahe liegt, daß die Vertreibung gerade wegen der Verfolgung oder wegen des auf dieser beruhenden Kampfes des Verfolgten gegen den Nationalsozialismus unterblieben ist (vgl. die Urteile vom 13. Juli 1960 - IV ZR 64/60 - und vom 10. Mai 1961 - IV ZR 306/60 -, die ebenfalls Verfolgte betreffen, die mit der tschechischen Auslandsarmee in ihre Heimat zurückkehrten und sie erst nach der allgemeinen Vertreibung erneut verließen, sowie das Urteil vom 25. Januar 1961 - IV ZR 202/60 -, das einen Funktionär der sozialdemokratischen Partei betrifft, der 1946 in die Tschechoslowakei zurückkehrte und bis 1948 dort blieb). Daran ist festzuhalten. Wer sich tatsächlich während und nach der Zeit der Vertreibung ungehindert in dem Vertreibungsgebiet aufgehalten hat, ist kein Vertriebener, abgesehen davon, daß er möglicherweise als Aussiedler nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG den Vertriebenenstatus erlangen kann. Es ist auch nicht

möglich, ihn deshalb als Vertriebenen zu behandeln, weil ihm dieser Aufenthalt nur durch seinen Einsatz und Kampf gegen den Nationalsozialismus ermöglicht worden ist und er ohne solchen Einsatz in dem Land, in dem er nach der verfolgungsbedingten Auswanderung Zuflucht gefunden hatte, geblieben wäre mit der Folge, daß sich dann wegen der anders gestalteten Tatsachenlage die Vertriebeneneigenschaft nicht in Abrede stellen ließe. Darauf, ob der Kläger freiwillig oder als Soldat in seine Heimat zurückkehrte, kommt es nicht an, ebensowenig darauf, ob er sich dort ständig niederlassen oder sein Heimatland alsbald wieder verlassen wollte (Urteil vom 25. Januar 1961 - IV ZR 202/60 -).

Es ist nicht so, daß der Kläger den Vertriebenenstatus endgültig schon vor seiner Rückkehr mit der Armee in die Tschechoslowakei erworben hätte, als es noch ungewiß war, wie sich sein Schicksal in der Zeit der Vertreibung gestalten würde. Die von der Revisionserwiderung angeführten Fälle, in denen der Verfolgte durch die Auswanderung der Vertreibung aus seiner Heimat entgangen ist und seine dadurch erlangte Vertriebenenstellung nicht beeinträchtigt wird, wenn er im Zufluchtsland der Vertreibung zum Opfer gefallen ist, liegen wesentlich anders (Urteil des Senats RzW 1962, 224 Nr. 23 und Urteil vom 2. Mai 1962 - IV ZR 12/62 -).

Aus alledem ergibt sich, daß der Kläger nicht zu der Personengruppe der Vertriebenen gehört, denen nach § 150 Abs. 1, § 154 Abs. 1 BEG Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zustehen. Auf das Vorbringen der Revision, vom Standpunkt eines optimalen Beobachters und der nationalsozialistischen Gewalthaber aus sei der Beschluß des Klägers, in die tschechische Armee einzutreten, nicht voraussehbar gewesen, braucht

nicht mehr eingegangen zu werden. Das Urteil des Berufungsgerichts ist aufzuheben, das Urteil des Landgerichts zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 209 Abs. 1 BEG, § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben

Dr. Graf

Raske